

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMER  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.  
Burgstr. 28  
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.  
Wilhelmstr. 43/43 G  
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)  
DER EINZELHANDEL E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN  
E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

14.Juni 2024



**Stellungnahme zum Entwurf des amtlichen Vordrucks für die Mindeststeuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2024 und der dazugehörigen Anleitung (GZ: IV B 5 - S 1100/24/10001 :002)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfs des amtlichen Vordrucks für die Mindeststeuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2024 nebst der dazugehörigen Anleitung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Wirtschaft bereits zu diesem Zeitpunkt in die Ausarbeitung der entsprechenden administrativen Prozesse einbezogen wird. Dieses Vorgehen kann dazu beitragen, den erheblichen bürokratischen Aufwand der betroffenen Unternehmen signifikant zu vermindern.

Unsere Anmerkungen zu den einzelnen Erklärungstatbeständen und der Anleitung finden Sie im besonderen Teil dieser Stellungnahme. Sie finden diese zudem in identischer Form auch in der von

Ihnen vorbereiteten Excel-Tabelle. Wir haben unsere Hinweise dort wunschgemäß in Spalte A eingetragen.

Gemäß § 75 Abs. 3 Mindeststeuergesetz gibt das Bundesministerium der Finanzen den amtlich vorgeschriebenen Datensatz für die elektronische Übermittlung des Mindeststeuerberichts separat im Bundessteuerblatt bekannt. Wir würden es sehr begrüßen, wenn wir auch bei der Ausarbeitung dieses Datensatzes in vergleichbarer Form einbezogen werden könnten, wie es jetzt bei dem Entwurf der Erklärung erfolgt.

Die OECD hat im Juli 2023 den „GloBE Information Return (Pillar Two)“ veröffentlicht, so dass die entsprechenden Informationen grundsätzlich länderübergreifend einheitlich erfasst werden müssen, damit bei einem Austausch eine Vergleichbarkeit vorliegt. Damit ist der Handlungsspielraum auf nationaler Ebene eingeschränkt. Dennoch bitten wir um Einbeziehung, um den bürokratischen Aufwand der Unternehmen so weit wie möglich zu minimieren.

Aus unserer Sicht besteht insbesondere für große nationale Gruppen die Möglichkeit einer bürokratiearmen Umsetzung. Diese Unternehmensgruppen fallen zwar in den Anwendungsbereich des Mindeststeuergesetzes. Es kann aber definitionsgemäß kein Austausch der Mindeststeuerberichte mit anderen Staaten erfolgen. Dies sollte der deutschen Finanzverwaltung Spielräume zum Bürokratieabbau eröffnen, zumal die nominale Ertragsteuerbelastung von Unternehmen in Deutschland im Regelfall über 30 Prozent liegt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMER

Dr. Rainer Kambeck



BUNDESVERBAND  
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Renate Hornung-Draus



BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.

Joachim Dahm      Yokab Thomsen



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Dr. Volker Landwehr      Jochen Bohne



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND  
(HDE) E. V.

Ralph Brügelmann



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

